

Für Fotokopien (Reprographien), die zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Vorlagen gezogen werden, hat die Urheberrechtsnovelle 1985\* eine generelle Vergütungspflicht und einen zweigeteilten Vergütungseinzug eingeführt. — Die nachfolgende Untersuchung betrachtet die rechtlichen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Novellierung (§§ 53, 54 UrhG). Sie geht nicht auf die Strafvorschriften des UrhG und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens gem. §§ 14 ff. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (WahrnG) ein.

## Die Urheberrechtsvergütung im Fotokopierbereich: Rechtliche und wirtschaftliche Besonderheiten

### Teil 4 (und Schluß)

Günther E. W. Möller/Josef A. Mohr\*

Nach Erläuterung der einschlägigen Vorschriften im Urheberrechtsgesetz und einleitenden Ausführungen zu den Auswirkungen der urheberrechtlichen Bestimmungen auf die Wirtschaft befaßt sich der nun folgende, abschließende Teil dieser Untersuchung mit der Ausfüllung der Grauzonen des Urheberrechtsgesetzes durch die Industrie.

#### Teil 4

#### II. Gründung der AG KHI

1. Die AG KHI schließt einen Gesamtvertrag Geräteabgabe mit den Verwertungsgesellschaften ab
  - a) Definition der vergütungspflichtigen Geräte
  - b) Entstehen des Vergütungsanspruchs
  - c) Ausnahmen von der Vergütungspflicht/Wegfall des Vergütungsanspruchs
  - d) Auskunftsanspruch der Urheber/Inkasso
  - e) Übergangsregelung für vor dem 01. 07. 1985 abgegebene Angebote und geschlossene Verträge
  - f) Schiedsverfahren
  - g) Verfassungsmäßigkeit der Gerätevergütung
  - h) Laufzeit des Gesamtvertrages Gerätevergütung
2. Gesamtverträge Großbetreiberabgabe
  - a) Kopierläden
  - b) Einzelhandel
  - c) Münz-/Wertkartenkopierer
  - d) Entstehen des Vergütungsanspruchs
  - e) Höhe des Vergütungsanspruchs
    - aa) Kopierläden
    - cc) Einzelhandel
    - cc) Münz-/Wertkartenkopierer
    - dd) Farbkopierer
    - ee) Inbetriebnahme während des Kalenderjahres
  - f) Auskunftsanspruch der Urheber
  - g) Plakette
  - h) Laufzeit der Großbetreibervergütung
  - i) Sonstige Bestimmungen
- C. Überprüfung des UrhG im Jahr 1988

\* Günther E. W. Möller und Josef A. Mohr sind Rechtsanwälte in Frankfurt

#### II. Gründung der VDMA Arbeitsgemeinschaft Kopiergeräte-Hersteller und -Importeure (AG KHI)

Die Probleme, die durch die gesetzgeberische Einführung der Gerätegebühr aufgeworfen worden waren, mußten sowohl im Sinne der Industrie als auch der Gerätebetreiber schnell und pragmatisch gelöst werden. Aus diesem Grunde schloß sich die Fotokopiergeräteindustrie im August 1985 zur Arbeitsgemeinschaft Kopiergeräte-Hersteller und -Importeure (AG KHI) im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) zusammen. Mit ihren 29 aus inländischen Herstellern und Direktimporteuren bestehenden Mitgliedern repräsentiert sie nahezu hundertprozentig den bundesrepublikanischen Markt industrieller Kopiergeräteanbieter. Ihre satzungsgemäßen Aufgaben sind

- Klärung der durch die Urheberrechtsnovelle 1985 offen gelassenen Fragen;
- Abschluß von Gesamtverträgen mit den zuständigen Verwertungsgesellschaften WORT und BILD-KUNST;
- Mitarbeit bei künftigen Urheberrechtsänderungen<sup>59</sup>;
- Information und Betreuung der AG KHI-Mitglieder<sup>60</sup>;
- Aufklärung der nachgeordneten Handelsstufen und Endverbraucher.

#### 1. Die AG KHI schließt einen Gesamtvertrag Geräteabgabe mit den Verwertungsgesellschaften ab

Nach intensiven Verhandlungen konnte die AG KHI am 20. 12. 1985 einen Gesamtvertrag zur Fotoko-

<sup>59</sup> Siehe auch lit. C dieser Veröffentlichung.

<sup>60</sup> Beispielsweise wurde ein umfangreiches AG KHI-Handbuch zu den einschlägigen Urheberrechtsnormen erstellt. Das Handbuch kann bei der Geschäftsstelle der AG KHI, Lyoner Str. 18, 6000 Frankfurt 71 gegen Kostenerstattung bezogen werden.

piergeräteabgabe gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 mit den Verwertungsgesellschaften WORT und BILD-KUNST abschließen und so wenigstens teilweise die im UrhG aufgeworfenen Fragen klären. Auf die wichtigsten Bestimmungen wird nachfolgend eingegangen.

*a) Definition der vergütungspflichtigen Geräte*

Nach dem Gesamtvertrag sind folgende Geräte beim jetzigen Stand der Technik zur Herstellung von Kopien zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch i. S. d. § 54 Abs. 2 Satz 1 bestimmt und damit vergütungspflichtig:

Elektrisch betriebene Geräte, die als wirtschaftliche Einheit in einem Gehäuse dazu bestimmt sind, unmittelbar in einem Arbeitsgang mindestens zwei originalgleiche Kopien pro Minute bis Format DIN A3 ohne erneutes Anlegen der Vorlage automatisch auf Papier zu den in § 53 Abs. 1-3 UrhG genannten Zwecken abzulichten. Die Geräte müssen von der gerätemäßigen Bestimmung dazu eingerichtet sein, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften unmittelbar zu kopieren. Hierunter fallen auch Geräte, die nur von einer Kopie weitere Kopien i. S. d. Satzes 1 dieses Absatzes anfertigen können (z. B. Geräte der RX-Serie 9000).

Für Farbkopiergeräte (Vollfarbkopierer) gilt, daß von einem mehrfarbigen Original in einem Arbeitsgang mindestens zwei mehrfarbige Ablichtungen pro Minute erstellt werden können, wobei die Farben durch Toner realisiert werden.

Die Kosten der Vervielfältigungen müssen in allen Fällen wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

Von der Vergütungspflicht ausgeschlossen sind insbesondere:

- Lichtpausmaschinen,
- Telefax-Geräte,
- EDV-Drucker
- EDV-Plotter
- Mikrofilmaufnahmegeräte einschließlich COM-Einheiten,
- Reprokameras,
- Schablonenvervielfältiger,
- Offsetvervielfältiger.

Eine eventuell bestehende Vergütungspflicht für andere Geräte ist ggf. Gegenstand gesonderter Vereinbarungen.

*b) Entstehen des Vergütungsanspruchs*

Der Vergütungsanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung bzw. Aktivierung eines Gerätes im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes.

*c) Ausnahmen von der Vergütungspflicht/Wegfall des Vergütungsanspruchs*

Die Vergütungspflicht entsteht nicht bzw. entfällt in folgenden Fällen:

- bei Inverkehrbringen von Gebrauchtgeräten, die bereits einmal im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes fakturiert bzw. aktiviert worden sind,

- bei nicht fakturierten Test- und Demogeräten,
- bei Kommissionsware,
- im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes bei hergestellten Geräten, die von den Herstellern bzw. nachgelagerten Marktstufen exportiert (inkl. Lieferungen an die DDR) bzw. an exterritoriale Standorte innerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes ausgeliefert werden (Vertretungen anderer Länder und NATO-Streitkräfte),
- bei importierten Geräten, die nach der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin zum Reexport bestimmt sind (incl. Lieferungen an die DDR, exterritoriale Standorte und NATO-Streitkräfte),
- bei importierten Geräten, die in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin nicht zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden,
- bei Retouren u. ä., die zum ursprünglichen Preis zurückgeholt werden, sofern nachgewiesen werden kann, daß das betroffene Gerät nicht erneut anderweitig in den Verkehr gebracht wird.

*d) Auskunftsanspruch der Urheber/Inkasso*

Um die Geheimhaltung der Firmenmeldungen gem. § 54 Abs. 5 zu gewährleisten, wurde die Einschaltung einer Treuhand- und einer Inkassogesellschaft vereinbart.

*e) Übergangsregelung für vor dem 01. 07. 1985 abgegebene Angebote und geschlossene Verträge*

Wurden vor dem 01. 07. 1985 bindende Angebote unterbreitet oder Verträge abgeschlossen, dann sind die hiervon betroffenen Geräte nicht vergütungspflichtig, wenn die Veräußerung oder das Inverkehrbringen in der Zeit vom 01. 07. 1985 bis 31. 03. 1986 erfolgte.

Für Geräte, die bereits vor dem 01. 07. 1985 veräußert oder in Verkehr gebracht worden sind, wird ohnehin keine Vergütungspflicht begründet.

*f) Schiedsverfahren*

Zur schnellen Klärung und Entscheidung bei urheberrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien wurde unter Beachtung des § 14 Abs. 6 WahrnG ein Schiedsverfahren vereinbart, das den Rechtsstreit mit einem für beide Parteien verbindlichen Schiedsspruch abschließt.

*g) Verfassungsmäßigkeit der Gerätevergütung*

Die Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften werden unter dem Vorbehalt der Verfassnngs- und Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen geleistet.

*h) Laufzeit des Gesamtvertrages Gerätevergütung*

Der Gesamtvertrag ist am 20. 12. 1985 unterzeichnet worden und trat rückwirkend zum 01. 07. 1985 in Kraft. Er kann zum 01. 07. 1988 und danach jährlich mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

## 2. Gesamtverträge Großbetreiberabgabe

Von der Großbetreiberabgabe gem. § 54 Abs. 2 Satz 2, die zusätzlich zur Geräteabgabe zu zahlen ist, ist die AG KHI nur mittelbar betroffen. Einige ihrer Mitglieder sind sowohl Hersteller/Importeure als auch Großbetreiber. Es stellte sich aber heraus, daß ein engagiertes Angehen auch dieses Komplexes durch die AG KHI wünschenswert und notwendig war:

Die von der Großbetreiberabgabe verursachten zusätzlichen Kosten waren für den von ihr betroffenen Teil der gewerblichen Wirtschaft nicht berechenbar. Zwar hatte der Gesetzgeber Richtwerte für die Vergütung je urheberrechtsrelevanter Kopie angegeben, doch war völlig offen, in welchem Umfang geschützte Kopien etwa in einem Kopierladen oder in einem Einzelhandelsgeschäft hergestellt werden oder wie diese Angaben ermittelt werden könnten. Überdies verfügbare große Teile der gewerblichen Einrichtungen, die von der Großbetreiberabgabe betroffen sind, wie z. B. die Kopierläden über keinerlei organisatorische Basis, so daß Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften über annehmbare Tarife zunächst nicht zustande kamen. In dieser Situation lief der betroffene Wirtschaftszweig Gefahr, mit Vergütungstarifen belegt zu werden, die in keinem Verhältnis zur Marktsituation standen. Jahrelange Rechtsstreitigkeiten und große finanzielle Unsicherheit wären die Folgen gewesen.

Aus diesem Grund lud die AG KHI Anfang 1986 Repräsentanten der verschiedensten Betreibergruppen zu Gesprächen ein, die zu einem späteren Zeitpunkt in Verhandlungen mit der VG WORT mündeten und schließlich unter Federführung der AG KHI am 15. September 1986 zu einem Gesamtvertrag für die Bereiche Kopierläden und Einzelhandel und am 28. 11. 1986 zu einem Gesamtvertrag für Münz-/Wertkartenkopierer führten. Beide Verträge sind inhaltlich so weit wie möglich identisch und können im Folgenden einheitlich behandelt werden.

Von den nachstehend dargestellten Gesamtverträgen sind nur die gewerblichen Betreiber, die Geräte zur entgeltlichen Herstellung von Ablichtungen bereithalten, erfaßt. Großbetreiber aus dem öffentlichen Bereich (Bildungseinrichtungen, etc.) schließen insbesondere über die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) eigene Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften ab. Der öffentliche Bereich ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

### a) Kopierläden

Kopierläden (Copy-Shops) i. S. d. Gesamtvertrages sind Einrichtungen, die drei oder mehr Geräte pro Betriebseinheit (Laden) für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten. Wie Kopierläden werden solche Einrichtungen behandelt, die weniger als drei Geräte pro Betriebseinheit (Laden) betreiben, deren Tätigkeitsschwerpunkt aber im Lohnkopierbereich liegt.

Bei den eingesetzten Geräten kann es sich auch um Münz-/Wertkartenkopierer handeln, sofern sie innerhalb des jeweiligen Kopierladens betrieben werden.

### b) Einzelhandel

Einzelhandel i. S. d. Gesamtvertrages sind Einrichtungen, die nicht mehr als zwei Fotokopiergeräte pro Betriebseinheit (Laden) für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten und deren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Lohnkopierbereichs liegt.

Bei den eingesetzten Geräten kann es sich um Münz-/Wertkartenkopierer handeln, sofern sie innerhalb der Einzelhandelseinrichtung betrieben werden.

### c) Münz-/Wertkartenkopierer

Der Gesamtvertrag erfaßt Münz-/Wertkartenkopierer in folgenden Bereichen:

- Hochschulen, d. h. Universitäten, technischen Universitäten, technischen Hochschulen, Kunst-Hochschulen einschließlich Akademien, pädagogischen Hochschulen, theologischen Hochschulen, Musik-Hochschulen, Fachhochschulen, die Bundeswehrhochschule und die Bibliotheken dieser Einrichtungen.

- der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken, die für einen allgemeinen Benutzerkreis bestimmt sind.

Für Münzkopierer, die in sonstigen Einrichtungen betrieben werden, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages „Kopierläden und Einzelhandel“.

Großbetreiber von Münz-/Wertkartenkopierern sind die Träger des Sachaufwandes dieser Geräte.

Der Vergütungspflicht unterliegen auch bei der Großbetreiberabgabe nur die Geräte, die bereits im Gesamtvertrag Geräteabgabe als vergütungspflichtig bezeichnet wurden. Allerdings muß auch für Test- und Demogeräte die Großbetreibervergütung bezahlt werden.

### d) Entstehen des Vergütungsanspruchs

Der Vergütungsanspruch entsteht mit dem erstmaligen Bereitstellen eines Gerätes zur Vornahme entgeltlicher Ablichtungen.

### e) Höhe des Vergütungsanspruchs

Die von dem Gesamtvertrag begünstigten Großbetreiber zahlen eine Vergütung, die ca. 20 Prozent unter den von den Verwertungsgesellschaften veröffentlichten Tarifen liegt. Die genaue Gesamtvertragsvergütungshöhe ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

#### aa) Kopierläden

Für Geräte in Kopierläden richtet sich die Vergütungsberechnung nach vier Geräteklassen sowie zusätzlich nach unterschiedlichen, standortbedingtem Kopiermengen.

Geräte- klasse	- A - (Hochschul- nähe)	- B - (Nicht- Hochschul- nähe)	- C - (Orte ohne Hochschule)
I 2-12 Foto- kopien/Minute	57,60 DM	43,20 DM	28,30 DM
II und III 13-70 Foto- kopien-Minute	276,00 DM	207,60 DM	139,20 DM
IV über 70 Foto- kopien/Minute	230,40 DM	172,80 DM	115,20 DM

Als Hochschule i. S. d. Vertrages gelten die oben unter B. II 2 c genannten Einrichtungen. Ein Kopierladen liegt in Hochschulnähe, wenn die Entfernung zum nächstgelegenen Ausgang der Hochschule oder einem Institut mit mindestens 500 Studenten nicht mehr als 500 Meter zu Fuß entfernt ist.

Für den Zeitraum vom 01. 07. 1985 bis 31. 12. 1985 bezahlt der Großbetreiber eine Pauschalvergütung in Höhe von 5% des in der Tabelle angegebenen Jahresbetrages. Anschließend gelten die Tabellenwerte.

Neben den genannten Vergütungsbeträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

**bb) Einzelhandel**

Im Einzelhandel sind folgende Jahresbeträge zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen:

Geräteklasse	Vergütungsbetrag
I 2-12 Fotokopien/Minute	28,80 DM
II und III 13-70 Fotokopien/Minute	48,00 DM
IV über 70 Fotokopien/Minute	115,00 DM

Auch auf diese Beträge ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Ab 01. 07. 1985 bezahlen die Einzelhandels-Großbetreiber (ggf. anteilig) die in der Tabelle angegebenen Jahresbeträge.

**cc) Münz-/Wertkartenkopierer**

Bei den Münz-/Wertkartenkopierern gilt ein einheitlicher Gesamtvertragstarif in Höhe von DM 408,— zzgl. Mehrwertsteuer.

**dd) Farbkopierer**

Die Großbetreibervergütung für Vollfarbfotokopiergeräte ist ab 1. 1. 1986 zu zahlen und beläuft sich auf DM 96,— p.a. für Gesamtvertragsbegünstigte.

**ee) Inbetriebnahme während des Kalenderjahres**

Bei Geräten, die während des laufenden Kalenderjahres in Betrieb genommen werden, berechnet sich

die Vergütung anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in welchem die Inbetriebnahme erfolgt (Zwölftelung).

*f) Auskunftsanspruch der Urheber*

Der Großbetreiber hat der VG WORT alle von ihm betriebenen Geräte unter Angabe des Standorts (Ladens), der Stückzahl, der Geräteklasse, des Typs und des Herstellers umgehend zu melden. Bei bereits betriebenen Geräten erfolgt die Meldung im voraus jeweils bis spätestens 31. 01. eines Kalenderjahres für den Rest des Jahres.

*g) Plakette*

Nach Eingang der Meldungen erteilt die VG WORT Jahresplaketten, aus denen sich die Geräteklasse erkennen läßt. Diese Plaketten sind gut sichtbar auf jedem Gerät anzubringen.

*h) Laufzeit der Gesamtverträge Großbetreibervergütung*

Der Gesamtvertrag Kopierläden und Einzelhandel trat rückwirkend zum 01. 01. 1986 in Kraft. Der Gesamtvertrag Münz-/Wertkartenkopierer gilt ab 01. 01. 1987. Beide Verträge können zum 31. 12. 1988 und danach jährlich mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

*i) Sonstige Bestimmungen*

Die übrigen Bestimmungen der Großbetreibergesamtverträge entsprechen den Modalitäten des Gesamtvertrages Geräteabgabe, soweit die Gegebenheiten dies zulassen.

**C. Überprüfung des UrhG im Jahr 1988**

Wie jede Rechtsmaterie ist auch das UrhG einem dynamischen Fortentwicklungsprozeß unterworfen. Um einen direkten, auch zeitlich vorbestimmten Einfluß auf diese Entwicklung zu nehmen, hat der Bundestag die Bundesregierung bei Verabschiedung der Urheberrechtsnovelle '85 u. a. ersucht, alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG sowie über die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte vorzulegen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen. Die Bundesregierung soll ferner eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts durchführen lassen und den Bundestag über das Ergebnis unterrichten.<sup>61</sup>

Der erste Bericht der Bundesregierung steht danach für Mitte 1988 an. Sie hat die betroffenen Organisationen und Institutionen bereits um entsprechende Erfahrungsbereiche zur Verwertung bei der Gesetzesüberprüfung gebeten.

<sup>61</sup> Bundestags-Drucksache 10/3360 S. 3.